

- Einrichtung:** Nachbarschaftszentrum Mehrgenerationenhaus Merseburg
(Roßmarkt 2, 06217 Merseburg)
- Anwendung:** 25. 09.2021, Eröffnungsveranstaltung Interkulturelle Woche im Saalekreis
- Stand:** 24.09.2021
- Bezugnahme:** *Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen & Einrichtungen (§3, Abs.2) sowie Angebote der Mehrgenerationenhäuser unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln & Anwesenheitsnachweise (§5 Abs. 6, SARS-CoV-2-EindV)*

Das Pandemiegeschehen macht seit Anfang März 2020 auch in Sachsen-Anhalt umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Basierend auf der **Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021** (Gültigkeit: bis einschließlich 7. Oktober 2021) sowie der **13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis** (Gültigkeit: bis einschließlich 7. Oktober 2021) ist die Nutzung der Einrichtung unter den folgenden Hygienevorschriften möglich. Die Einhaltung dieser Regelungen ist für das Betreten und die Nutzung von Angeboten (einschließlich Außenbereich) bindend. Nichteinhaltung kann zu Ausschluss und ggf. zum Hausverbot führen. Zu diesen Regelungen und der Sicherstellung der Einhaltung sind wir seitens des Gesetzgebers verpflichtet. Bitte helfen Sie uns, gemeinsam einen angemessenen Umgang mit den notwendigen Regelungen zu gewährleisten.

- Was:** **Eröffnungsveranstaltung Interkulturelle Woche im Saalekreis** (25.09.2022)
- Durchführungsort:** überwiegend Garten (Außengelände, umzäunt) des Nachbarschaftszentrums Mehrgenerationenhaus Merseburg sowie Nachbarschaftscafé (Erdgeschoss)

Zugang zum Gelände: Das Gelände / der Zaun hat drei Zugänge; zweimal Tür/Tor an jeder Giebelseite des Hauses, einmal Tor im Bereich Parkplatz. Für den Publikumsverkehr der Veranstaltung wird eine Hoftür auf der Westseite des Geländes genutzt. Hier wird die Anzahl der Besucher*innen dokumentiert, Anwesenheitsnachweise ausgefüllt (handschriftlich & digital), das Hygienekonzept liegt aus und Fragen diesbezüglich können beantwortet werden. Es steht zudem Handdesinfektion bereit. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Zur Kontaktnachverfolgung wird ein QR-Code für die Corona-Warn-App und Einzelzettel zur handschriftlichen Dokumentation der Anwesenheit zur Verfügung gestellt. Die Daten werden vier Wochen von der AWO SPI GmbH aufbewahrt und nach spätestens sechs Wochen vernichtet – sofern im Zusammenhang mit der Veranstaltung kein Infektionsfall bekannt wird. **Testpflicht** besteht nicht.

Auf dem Veranstaltungsgelände sind Besucher*innen angehalten, 1,5m Abstand zu Personen einzuhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehören bzw. Personenansammlungen über elf Personen zu vermeiden. Bei Unterschreitung des Abstands ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Am Einlass werden Einwegmasken bereitgestellt.

Auf dem Gelände werden Stände aufgebaut und unterschiedliche Informationsmöglichkeiten angeboten. Zudem gibt es Freizeitangebote für Kinder – u.a. eine Hüpfburg.

Als **gastronomisches Angebot** bietet das Nachbarschaftscafé im Mehrgenerationenhaus Merseburg (Erdgeschoss) selbstgebackene Waffeln, Kaltgetränke in geschlossenen Flaschen sowie Kaffee und Tee an. Durch Kooperationspartner*innen werden Speisen in Buffetform angeboten. Besucher*innen sind zum Verzehr außerhalb der Räumlichkeiten angehalten.

Für Besucher*innen stehen die **Sanitäranlagen** des Nachbarschaftszentrums (Innenbereich) zur Verfügung. Die sanitären Anlagen werden durch Reinigungskräfte gereinigt und desinfiziert.

Es gilt das Hygienekonzept des Nachbarschaftszentrums Mehrgenerationenhaus Merseburg. Für die Einhaltung der Regelungen vor Ort ist eine von der Veranstalter*in gestellte Person verantwortlich.

Die Einrichtung ist **für den Publikumsverkehr geöffnet**. Besucher*innen haben die folgenden Regelungen zum Gesundheitsschutz zu berücksichtigen:

- 1) Das Betreten der Einrichtung (Innenbereich) ist nur mit **medizinischem Mund-Nase-Schutz (MNS)** gestattet. Auf Gemeinschafts- und Verkehrsflächen ist stets ein MNS zu tragen. Das Abnehmen des MNS ist nach Erreichen des Sitzplatzes im jeweiligen Angebot oder des Arbeitsplatzes möglich, sofern dies den weiteren Regelungen nicht entgegensteht.

Ausnahmen:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren
 - Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutz wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- 2) **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ist im Gebäude und im Außenbereich einzuhalten. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen. Flure, Sanitär- und andere Räume mit räumlicher Enge sind ausschließlich von einer Person zu betreten. Ansammlungen von Personen (z.B. Wartebereiche) sind zu vermeiden. Bei Nutzung geeigneter physischer Abstandvorrichtungen (z.B. Plexiglaswände) darf der Abstand unterschritten werden. Die Abstandsregelungen gelten nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen desselben Hausstandes.
 - 3) Nutzer*innen der Einrichtung sind verpflichtet ihre jeweilige **Anwesenheit zu dokumentieren**. Dazu stellt die Einrichtung Nachverfolgungslisten zur Verfügung, die die folgenden Angaben verlangen: Vor- & Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum und Anlass bzw. das besuchte Angebot. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Alternativ kann mittels QR-Code für die Corona-Warn-App eingecheckt werden. Dieser wird im Eingangsbereich bereitgestellt.
 - 4) Bei Betreten des Hauses – auch bei Wiederbetreten – sind die **Hände zu desinfizieren**. Desinfektionsmittel stehen an den Zugängen zum Haus bereit. Bei eventueller Unverträglichkeit ist diese Maßnahme durch Händewaschen mit Wasser und Seife zu ersetzen.
 - 5) Durch die jeweiligen Verantwortlichen für genutzte Räume sind **verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen** sowie **regelmäßiges Lüften** der Räume sicherzustellen. Wo möglich, sind **Türen offen** zu lassen, um mögliche Infektionswege durch Betätigen der Türklinken zu vermeiden.
 - 6) **Ansammlungen** (z.B. Warteschlangen u.ä.) von mehr als elf Personen sind zu vermeiden. Für Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen (Meetings, Bildungs- & Informationsveranstaltungen o.ä.) wird empfohlen, diese im Freien durchzuführen. Bei Teilnehmendenzahl über 10 sind Anwesenheitsnachweise (Name, Wohnadresse, Telefonkontakt, Ort & Zeitpunkt des besuchten Angebots) zu führen. Eine digitale Dokumentation ist zulässig. Genesene und vollständig geimpfte Personen bleiben bei der Berechnung der Personenanzahl unberücksichtigt, sind bei notwendiger Dokumentation aber mit zu erfassen.
Veranstaltungen im Außenbereich sind bei einer Fläche von etwa 3.200qm (Wiese, Gehwege, ohne Parkplatzbereich) und der Anwendung der Maßgabe von 10qm/Person auf maximal 320 Personen begrenzt.

- 7) **Enge Begrüßungsrituale** wie Händeschütteln oder Umarmungen sollten vermieden werden.
- 8) Bitte achten Sie auf die **Husten- und Niesetikette**. Hier gilt: Armbeuge statt Hand. Sollten Sie **Erkältungsanzeichen** und -symptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, o.ä. haben, dann bleiben Sie bitte der Einrichtung fern und kontaktieren Sie Ihren zuständigen Arzt zur Abklärung.
- 9) Bei Nutzung des **Nachbarschaftscafès** (EG) sind maximal fünf Personen pro Tisch gestattet. Zu Gästen an anderen Tischen muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet sein. **Angebote in Buffetform** mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange **einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen**.
- 10) Zur Sicherstellung werden ggf. Tische, Arbeits- oder Sitzplätze sowie Aufenthalts- und Tätigkeitsbereiche nach aktuell geltender Verordnungslage mit Hinweisen oder Markierungen zum Gesundheitsschutz versehen. Diesen Vorgaben seitens des Hauses ist Folge zu leisten.
- 11) In der Einrichtung oder in räumlich abgetrennten Bereichen ist eine Durchführung von Maßnahmen mit der **2-G-Regelung** (Geimpfte & Genesene) möglich. Dabei kann von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS, der Einhaltung eines Mindestabstands (1,5m) sowie Vorgaben zur Kapazitätsbegrenzung verzichtet werden, sofern durch Verantwortliche sichergestellt wird, dass:
 - a) vor Ort deutlich auf diese Regelung hingewiesen wird,
 - b) das Angebot vorab bei der Einrichtungsleitung und über www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell beim zuständigen Gesundheitsamt angezeigt wird,
 - c) Anwesende ihren vollständigen Impfschutz bzw. Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, Schüler*innen-Ausweis o.ä., Verantwortlichen und auf Verlangen Behörden gegenüber vorzeigen und
 - d) somit sichergestellt wird, dass ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bzw. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.
- 12) **Diese Regelungen gelten für alle** Angebote, Nutzer*innen (Gäste, Ehrenamtliche, Teilnehmende an Maßnahmen/ Angeboten, Mitarbeitende, Angestellte, Honorarkräfte) in der Einrichtung. Abweichende Regelungen für Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote bleiben unberührt.
- 13) Diese Informationen sind durch die Verantwortlichen der jeweils genutzten Räume mittels gut sichtbarer Aushänge und ggf. aktive Ansprache Anwesenden zugänglich zu machen.
- 14) Mitarbeitende der AWO SPI GmbH wurden hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneverordnung geschult und sensibilisiert und sind für deren Umsetzung weisungsbefugt. Anlassbezogene Änderungen zu bestehenden Regelungen sind durch die AWO SPI GmbH möglich. Nicht Beachtung dieser Regelungen kann Ausschluss oder Hausverbot zur Folge haben.

AWO SPI GmbH